

so scheidet sich hier die Ueberlieferung nach dem Original von der im Registrum so, dass die Unterschrift in ersterer vorhanden ist — *'Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat, domine fili'*, wenn ein König angeredet ist, oder je nach dem Range bei Geistlichen¹: *'Deus te (vos) incolumem (incolumes) custodiat, reverentissime frater'* bez. *'dilectissimi filii'* — in der Registerüberlieferung aber fehlt.

Ueber die Datierung ist zu bemerken, dass in Originalen der Tag nach Kalenden, Nonen oder Iden, der Monat, das Regierungsjahr des Byzantinischen Kaisers, das Consulatsjahr desselben und die Indiction angegeben sind, in der Registerüberlieferung aber fast niemals das Datum über die Bezeichnung des Monatstages und der Indiction hinauskommt.

Wenn man diese Beobachtungen für die Epistolae Arelatenses verwerthet, so kommt man zu dem überraschenden Ergebnis, dass von dem Jahre 449 bis zum Jahre 558 alle Briefe nach den Originalen, vor dem Jahre 449 aber die Briefe des Papstes Zosimus nach Registerabschriften mitgetheilt werden.

Denn, um von der Datierung nicht zu reden, welche im fünften und sechsten Jahrhundert auch in Originalen knapper gehalten ist, als zur Zeit Gregors des Grossen: es fehlt in allen Briefen des Zosimus (417—418) die Unterschrift, und in der Aufschrift, welche an erster Stelle nur den Namen des Papstes ohne jede weitere Bezeichnung bringt und darauf die bischöflichen Empfänger mit Unterdrückung der sonst üblichen Benennung *'fratres'* aufführt, ist zweimal die ausschlaggebende Bemerkung *'a pari'* zu finden — in J.-K. 331 *'Zosimus Aurelio et universis episcopis per Africam constitutis, universis episcopis per Gallias et Septem provincias constitutis, universis episcopis per Hispaniam constitutis a pari'* und in J.-K. 334 *'Zosimus episcopis provinciae Viennensis et Narbonensis secundae, a pari'* — und dreimal der Empfänger auch dem Orte nach bestimmt: in J.-K. 332 *'Zosimus Hilario episcopo*

einem am 31. Mai 1888 in der Akademie gehaltenen Vortrage (Brunner und Zeumer, Die Constantinische Schenkungsurkunde, Berl. 1888, S. 10 ff), des weiteren ausgeführt, dass die dem fränkischen Volke angehörenden Abschreiber, weil in den heimischen Urkunden Unterschrift oder Handmal, im Wortlaut schon vorher angekündigt, eine besondere auf die eigenhändige Fertigung durch den Aussteller zielende Bemerkung nicht nöthig hatten, auch die als Unterschrift geltende Grussformel in byzantinischen und päpstlichen Schriftstücken ohne eine Einführung niederzuschreiben pflegten. 1) Ein Beispiel für einfache Bischöfe ist wiederum nicht vorhanden. 2) Schon auf Grund dieser Besonderheit hat Bresslau in dem angeführten Aufsätze S. 244 für die beiden Briefe die Herkunft aus dem päpstlichen Register als ausgemacht hingenommen.